

Titel der Drucksache:
Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0717/26 - Antrag der Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN zur Drucksache 0363/26 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen

Drucksache	0881/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0717/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	22.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die **Beschlussvorlage** wird wie folgt **geändert**:

01

Die Anlage 1 der Drucksache 0717/26 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung wird der Buchstabe „x“ (die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV nach Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss) wird ersatzlos gestrichen.

Die Buchstaben „Y“ und „Z“ werden zu den Buchstaben „X“ und „Y“.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend dem Stadtrat eine Ergänzung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Umsetzung § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung/ThürGemHV (Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltsausperren ist in der Geschäftsordnung zu regeln) vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren ist dabei dem FLRV zuzuordnen. Der Ausschuss entscheidet dabei auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Sachverhalt:

Zu 01

Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 2 Buchstabe X, wonach der Oberbürgermeister für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren zuständig ist, widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 28 ThürGemHV.

Nach der gesetzlichen Vorgabe in § 28 ThürGemHV ist die Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung der Haushaltssperren in der Geschäftsordnung, und nicht wie bisher in Erfurt in der Hauptsatzung zu regeln.


Mit dem Antrag wird der aktuelle gesetzeswidrig Zustand aufgehoben.

Zu 02

Der FLRV soll künftig für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV zuständig sein.

Dies Regelung ist geboten, weil Haushaltssperren ein erheblicher Eingriff in die Haushaltskompetenz des Stadtrates darstellen.

Anlagenverzeichnis

02.04.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
